

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Verteiler:  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Landesverbände SH

Landesjugendhilfeausschuss  
Schleswig-Holstein

Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V.

Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien  
Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.

Landes-Arbeitsgemeinschaft der privaten  
Jugendhilfeverbände Schleswig-Holstein e.V.

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VIII GS LJA 1  
Meine Nachricht vom:

Daniela Friederich  
Daniela.Friederich@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-7463  
Telefax: 0431 988-5416

## Ausschließlich per E-Mail

19. November 2020

### **Beschluss des Landtages eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG -)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat die Änderung des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beschlossen.

Das Jugendförderungsgesetz wurde modernisiert und erweitert. Es umfasst z.B. weitere Beteiligungsrechte von Kindern- und Jugendlichen. Um diese zu stärken, wird künftig „ein Mitglied aus Jugendmitbestimmungsgremien, soweit diese in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bestehen und demokratisch legitimiert sind“, beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein (§ 48 JuFöG Absatz 2).

Mit der Ergänzung des JuFöG um Paragraph 23a wird selbstständig tätigen Personen der Verdienstausschlag erstattet, der durch die ehrenamtliche Jugendarbeit entsteht. Diese Gleichstellung mit beruflich Beschäftigten ist ein wichtiger Schritt, um die in unserem Land unschätzbar wichtige ehrenamtliche Jugendarbeit zu stärken und um einen weiteren Personenkreis zu erfassen.

Die Umsetzung der Verdienstausschlag erstattung für Selbstständige wird in der „Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit

(Freistellungsverordnung FreiStVO)“ geregelt. Die Verordnung wird aktuell in dieser Hinsicht angepasst.

Die Besetzung des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) findet sich in § 51 JuFöG. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder wurde um eins auf 16 erhöht. Künftig

sind zusätzlich private Träger bei den Vorschlagsrechten zur Besetzung des LJHA zu berücksichtigen. Auch diese neue Regelung greift aktuelle Entwicklungen auf: Große Teile der Trägerlandschaft werden in Schleswig-Holstein durch die Landesarbeitsgemeinschaft der privaten Träger vertreten und effektiv qualitätsverbessernde Maßnahmen und Vereinbarungen im Bereich der Jugendhilfe wären für das Land ohne Beteiligung der privaten Träger kaum zu erreichen. So wurden sie bereits in der Vergangenheit in Gesetzgebungsverfahren und Anhörungen beteiligt.

Die gesetzlichen Neuerungen des JuFöG werte ich als große Bereicherung für die künftige Zusammenarbeit. Sie greifen das Engagement und den Gestaltungswillen einer politisch aktiven und interessierten Jugend auf, fördern das Ehrenamt und bilden die Realität der Trägerlandschaft ab.

Welche Impulse sich daraus ergeben, darauf bin ich gespannt!

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Wilke  
Leiter des Landesjugendamtes

*Allgemeine Datenschutzhinweise:*

*Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:*

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>